

# Die Basler Landschaft und die französische Revolution : Aspekte des Verhältnisses zwischen Obrigkeit und Untertanen 1789-1797

Autor(en): **Simon, Christian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **82 (1982)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118065>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Basler Landschaft und die französische Revolution

Aspekte des Verhältnisses zwischen Obrigkeit und  
Untertanen 1789–1797<sup>1</sup>

von

Christian Simon

## I.

Die Bewohner des von der Stadt Basel beherrschten Territoriums sind bis 1798 Untertanen ihrer «gnädigen Herren» gewesen. Im folgenden soll untersucht werden, wie sich das im Untertanenstatus zum Ausdruck kommende Herrschaftsverhältnis zwischen Stadt und Land in der Zeit zwischen dem Beginn der französischen Revolution und den direkt auf die «Helvetik» genannte Epoche der Schweizergeschichte zuführenden Ereignissen<sup>2</sup> darstellt und wie es auf die grossen Veränderungen der Zeit reagiert. Dabei soll uns in erster Linie die Sicht der Untertanen beschäftigen; allerdings ist ein Verständnis der Vorgänge ohne Kenntnis der Pläne und Handlungen der städtischen Regenten undenkbar. Bei der Interpretation von Äusserungen des Landvolks wollen wir soweit als möglich von Vorstellungen eines demokratischen Partizipationswillens absehen. Wer nämlich voraussetzt, dass die seit 1789 aufbegehrenden Köpfe von der Idee beherrscht gewesen wären, in den Regierungsgeschäften mitentscheiden zu wollen, setzt sich

<sup>1</sup> Erweiterte Fassung eines Vortrags, gehalten vor der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel im Dezember 1980. – Die verwendeten Abkürzungen sind jene des «Handbuchs der Schweizer Geschichte».

<sup>2</sup> Es empfiehlt sich, mit der Durchreise Napoleon Bonapartes durch das Basbiet (Ende November 1797) eine neue Epoche beginnen zu lassen: eine Zeit intensiver, zielbewusster Vorarbeiten zur völligen Umwälzung der bisherigen Herrschaftsform. Zu diesen Ereignissen s. die Literatur über die «Helvetische Revolution» in Basel, u.a. H. Frey, Die Staatsumwälzung des Cantons Basel im Jahre 1798, Basel 1876 (55. NblGGG). A. Burckhardt-Finsler, Die Revolution zu Basel im Jahre 1798, BasJ 1899, 1 ff. G. Steiner, die Befreiung der Landschaft Basel in der Revolution von 1798, Basel 1932 (110. NblGGG). P. Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Bd. 8, Basel 1822. Acten der Basler Revolution 1798, auf Befehl der Regierung gesammelt (v. R. Wackernagel), Basel 1898.

ausser stand, die Entwicklung von den elementaren, auf die damals gegebenen Verhältnisse unmittelbar bezogenen Unmutsäusserungen zu einem zielbewussten, auf demokratische Kontrolle und Partizipation gerichteten Willen als Lernprozess mit allen nötigen Zwischenstufen zu begreifen<sup>3</sup>. Hingegen ist eine möglichst genaue Kenntnis der Zustände vor 1789 nötig: Man muss wissen, in welcher Gestalt den Landleuten Herrschaft damals begegnet und welches die Aktions- und Reaktionsmuster der Obrigkeit und der Untertanen sind<sup>4</sup>.

1. Einer der direktesten Zugänge zur Analyse eines Herrschaftsverhältnisses ist die Frage nach den in ihm üblichen Legitimationsweisen<sup>5</sup>. Dabei wollen wir zunächst diejenigen Merkmale von Herrschaft anführen, die nach den Massstäben der Beherrschten ihre Legitimität allein ausmachen; ist doch eine Obrigkeit, die ohne rasch verfügbare Streitmacht über bewaffnete Untertanen zu gebieten versucht, in besonderem Masse auf die Zustimmung der Landleute zu ihrer Herrschaft angewiesen. Von einer «rechten» Obrigkeit erwartet das Landvolk, dass sie die Rolle des gerechten, mit genügender Autorität versehenen Richters ausfüllt – gerecht insofern, als ihre Urteile den lokalen und traditionellen Normen des Zusammenlebens auf dem Land entsprechen müssen; mit Autorität ausgestattet durch die überlegene Sanktionsgewalt, die ausserdem an sinnfälligen Zeichen kenntlich sein muss. Sie erst

<sup>3</sup> Eine Geschichte der Entwicklung zur direkten Demokratie im Kanton Baselland R. Blum, *Die politische Beteiligung des Volkes im jungen Kanton Baselland (1832–1875)*, Liestal 1977 (Quellen u. Forschungen z. Gesch. u. Landeskunde des Kantons Baselland 16).

<sup>4</sup> Als Untersuchungsgebiet im folgenden ausschliesslich der ehemalige Bestand der «Landschaft», d.h. des Gebiets des heutigen Kantons Baselland ohne die katholischen Teile im Birseck, dafür eingeschlossen die heutigen Landgemeinden des Kantons BS und Kleinhüningen. – Für die Landschaft im 18. Jh. L. Freivogel, *Stadt und Landschaft Basel in der 2. Hälfte des 18. Jhs*, BasJ 1899, 171 ff. 1902, 134 ff. 1903, 124 ff. Id., *Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jh.*, BasJ 1924, 109 ff. 1925, 165 ff. 1927, 107 ff. 1929, 138 ff. Id., in *Geschichte der Landschaft Basel und des Kantons Basellandschaft*, Bd. 2, Liestal 1932. P. Roth, *Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jh.*, Zürich 1922 (SSStG 13, 1). A. Ass, *Das wirtschaftliche Verhältnis zwischen Stadt und Land im Kanton Basel, vornehmlich im 18. Jh.*, Diss. Basel, Breslau 1930. M. Vettiger, *Basel – Stadt und Land im 18. Jh.: Die obrigkeitliche Marktpolitik für Agrarprodukte und ihre Wirkung auf die Landschaft*, Diss. Basel, Weinfelden 1941. Ch. Simon, *Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik, Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jh. am Beispiel Basels*, Basel 1981 (BasBeitr 145).

<sup>5</sup> M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1972. K.O. Hondrich, *Theorie der Herrschaft*, Frankfurt/Main 1973.

sichert dem Spruch des Richters die nötige Geltung. Schliesslich soll ihre Aufgabe darin bestehen, dort den Frieden im Dorf zu sichern, wo die lokalen Institutionen scheitern. Die «rechte» Obrigkeit ist aber auch die Beschützerin und Wohltäterin ihrer Untertanen: Sie wird alle nötigen Anstalten treffen, um von aussen hereinbrechendes Unheil von ihnen fernzuhalten, und sie wird in Not geratene Untertanen grosszügig unterstützen. Dass die zur Herrschaft Berufenen gegenüber dem Landmann viele Privilegien voraus haben, scheint ihm selbstverständlich, ist doch auch seine eigene Stellung in der Gesellschaft, in der er lebt, ein Teil dieser umfassenden Privilegienordnung. Allerdings erwarten die Herrschenden von ihm Dienstleistungen und Abgaben, die er jedoch erbringen wird, soweit er es aufgrund seiner Einschätzung der obrigkeitlichen Sanktionsgewalt für ratsam erachtet. Grössere Konflikte zwischen Obrigkeit und Untertanen<sup>6</sup> bleiben aus, solange der Kontakt zwischen Stadt und Land extensiv bleibt, d.h. solange die Herrschenden wenig von den Beherrschten verlangen; ebenso wie umgekehrt für den Landmann der von seinen Erwartungen abweichende Herrschaftsanspruch der Städter unter solchen Bedingungen oft verborgen bleibt. Der Umstand, dass die meisten Konflikte, in die der Landmann verwickelt ist, ihre scheinbare oder tatsächliche Ursache in der Landgesellschaft selber haben (Landleute stehen gegen Landleute), verschleiert die Herrschaftssituation grundsätzlich und gestattet der Obrigkeit überdies, auch dort als gerechter Richter und Friedenswahrer aufzutreten, wo sie selber interessierte Partei ist; so z.B. in denjenigen Fällen, in denen zufolge eines Steuerpachtsystems sich Landleute als Zehntpflichtige und Landleute als Zehnteinnehmer gegenüberreten.

Nun sehen sich aber die Untertanen schon lange in der Defensive gegen Versuche der Herrschaft, den ihr durch die Erwartungen der Landleute gezogenen Kreis zu durchbrechen. Die Stadt als Landesherrin trachtet danach, ihre territoriale und personale Hoheit zu vereinheitlichen und auszubauen. Diese Tendenzen verlangen unter anderm nach einem engeren Verwaltungsnetz, das das Untertanenland überziehen soll<sup>7</sup>. Solange derartige Bestrebungen nicht konsequent verwirklicht, sondern nur als Anspruch sporadisch dem Landvolk gegenüber geltend gemacht werden, kann

<sup>6</sup> P. Felder, Ansätze zu einer Typologie der politischen Unruhen im schweiz. Ancien Régime 1712–1789, SZG 26 (1976) 324 ff.

<sup>7</sup> Mehrfach abgehandelt unter dem Stichwort «Absolutismus» oder «Aristokratisierung»; für das Untersuchungsgebiet am ehesten vergleichbar W. von Wartburg, Zürich und die franz. Revolution, Basel 1956 (BasBeitr 60), 44 ff.

es seine kleinen Freiheiten relativ leicht bewahren<sup>8</sup>. Gefährlich für seine Stellung wird erst die zunehmende Rationalität, mit der eine vom Modell des aufgeklärten Absolutismus beeindruckte Obrigkeit ihre Ansprüche zu verwirklichen beginnt. Die auch theoretisch vollzogene Entmündigung des Untertanen und der patriarchalische Zug, den die Herrschaft im 18. Jahrhundert annimmt, führen zunächst dazu, dass eine Vorschrift über richtiges und falsches, vernünftiges und unvernünftiges Verhalten die nächste nach sich zieht; doch der Landmann weiss aus Erfahrung, wie rasch Vorschriften in Vergessenheit geraten können. Schwerer wiegt die neue, entwürdigende Qualität von Herrschaft, repräsentiert in der Manie, jeden Schritt des Schutzbefohlenen zu überwachen, um dem Zwang zum Glück<sup>9</sup> auch die Krone des Erfolgs aufzusetzen. Herrschaft begegnet dem Landmann nicht länger ausschliesslich in der Form befehlender, strafender und Abgaben einfordernder Obrigkeitsvertreter, wenn auch der Schrecken des Strafgerichts, das auf den Bauernkrieg 1653 folgte, noch immer so tief sitzt wie die damals erlittenen Demütigungen und somit nach wie vor einen wesentlichen Teil des Untertanenverhaltens determiniert. Herrschaft wirkt jetzt vermehrt mittels der Feder des Schreibers, durch das mahnende Wort von der Kanzel, durch die Enquêtes städtischer Kommissionen; durch Beobachten, Überwachen, Denunzieren, Strafen; Entscheide fallen nicht aufgrund einer Untersuchung, «wie es früher gewesen», sondern aufgrund dessen, was dem Landbau oder der Volkszahl am dienlichsten sei.

Schon lange legitimierte die Obrigkeit ihre Stellung mit der Berufung auf ihr Gottesgnadentum einerseits und mit dem Hinweis auf die Urkunden andererseits, in denen der Erwerb der Hoheitsrechte über Land und Leute verbrieft ist. Wird aber das Gottesgnadentum zu sehr strapaziert, messen die Landleute das obrigkeitliche Verhalten an ihren eigenen, bibelbezogenen

<sup>8</sup> Selbstverständlich müsste an dieser Stelle über den Bauernkrieg von 1653 gesprochen werden, was uns aber zu weit vom Thema abführt. Vgl. P. Stadler in Handbuch der Schweizer Geschichte Bd. 1, Zürich 1972, 643–656 mit Lit.-Angaben. Für Basel: A. Heusler, Der Bauernkrieg von 1653 in der Landschaft Basel, Basel 1854. J. Gauss, Über die Ursachen des Baselbieter Bauernkrieges von 1653, BHB 6 (1954) 162 ff.

<sup>9</sup> Seit dem Aufkommen des «ökonomischen Patriotismus» gilt als erstrebenswertes Glück des Untertanen nicht nur sein geistliches, sondern auch sein materielles Wohlergehen. G.C.L. Schmidt, Der Schweizer Bauer im Zeitalter des Frühkapitalismus, 2 Bde, Bern 1932. E. Teucher, Die schweiz. Aufklärung als Wegbereitung der sozialen Emanzipation 1712–1789, Diss. Basel 1935. U. Im Hof, I. Iselin und die Spätaufklärung, Bern-München 1967. Id., Aufklärung in der Schweiz, Bern 1970 (MSG 5). W. von Wartburg wie Anm. 7, 37 f.

Gerechtigkeitsvorstellungen; beruft sich etwa noch eine Obrigkeit auf die «alten Briefe», so erinnert sich da und dort eine Gemeinde daran, dass in denselben Schriften ja auch *ihre* lokalen Freiheiten verzeichnet sein müssten<sup>10</sup>. Zum neuen Stil der Herrschaftswahrnehmung gehört das Pochen auf die Leistungen, die die Räte für die jetzt «Angehörige» oder «Landeskinder» genannten Untertanen erbringen. Die obrigkeitliche Sorge um das leibliche und geistliche Wohl der Untertanen, ihr Verantwortungsbewusstsein soll das vom Landmann erwartete blinde Zutrauen a priori rechtfertigen. Hier tritt eine Funktion der Kirche im Obrigkeitsstaat in Erscheinung: Sie ist die Dolmetscherin, die dem Untertanen die wohlthätigen Absichten seiner Herrscher zu verdeutlichen hat<sup>11</sup>. Bemerkenswert ist dabei, dass der Landmann gerade bei dieser Art von Herrschaftslegitimierung auf die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit aufmerksam wird. Das Prinzip «alles für den Untertanen, nichts durch den Untertanen» findet seine Grenze in der Sparsamkeit der Verwaltung und Rechtspflege, die wie bisher auf dem Lande weitgehend durch Untertanen selber besorgt wird. Die Obrigkeit ist – abgesehen von den Pfarrherren – nur in der Gestalt der Landvögte dauernd präsent: gerade ihnen scheinen jedoch die Maximen der neuen Art zu herrschen entweder nicht vertraut gewesen zu sein, oder sie hielten sie nicht für praktikabel. So vertreten sie ungerührt den Herrenstandpunkt durch Rechtsprechen, Strafen, Repräsentieren und Abgaben einfordern<sup>12</sup>.

2. In gewisser Hinsicht war der auf kontinuierliche Besserung der ökonomischen und moralischen Verhältnisse hoffende Optimismus der Aufklärer in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sehr berechtigt. Die oben skizzierte Herrschafts- und Legitima-

<sup>10</sup> Zur Gerechtigkeitsvorstellung vgl. das Unverständnis, das dem Zwang zur Abgabe von Lohnprozenten für die Armenkasse der Heimarbeiter («Posamenten») begegnet: Es laufe wider Gotteswort, dem Arbeiter den verdienten Lohn vorzuenthalten. «Dies Geld sei Blutgeld und werde man solches am Jüngsten Tag nicht verantworten können.» Aussagen aus der Gemeinde Bubendorf, Ostern 1793 (StABS Prot. Kl. Rat 166, fol. 173, 8. 5. 1793). Zur Rolle der «Alten Briefe» L. von Muralt, Alte und neue Freiheit in der Helvetischen Revolution, in id., Der Historiker und die Geschichte, ausgewählte Aufsätze und Vorträge, Zürich 1960, 147 ff. (am Beispiel der Unruhen von Stäfa).

<sup>11</sup> Exemplarische Darstellung des Leistungsbewusstseins einer Obrigkeit W. von Wartburg wie Anm. 7, 37–40. Über die Rolle der Kirche vgl. die unten S. 85 f. behandelte Predigt von Pfr. Faesch; grundlegend P. Wernle, Der schweiz. Protestantismus im 18. Jh., 3 Bde, Tübingen 1923/1925.

<sup>12</sup> Beispiele bei L. Freivogel, Stadt und Landschaft wie Anm. 4, 1902, 153 ff. 1903, 166 ff.

tionsweise des «Ancien Régime» wäre wohl – *ceteris paribus* – noch längere Zeit praktizierbar und perfektionierbar gewesen. Durch vermehrte Information über die wirklichen Zustände in den Untertanengebieten und durch Erkundung dessen, was der Landmann wirklich dachte, hätten die kontraproduktiven Nebeneffekte des aufgeklärten Patriarchalismus in erträglichen Grenzen gehalten werden können; und schliesslich wäre vielleicht doch im Landvolk so etwas wie Dankbarkeit oder wenigstens Zufriedenheit entstanden, an die die Herrschaft hätte appellieren können – wenn es auch ganz undenkbar ist, dass die Untertanen je das Bewusstsein ihrer Untertänigkeit verloren hätten. Gewisse Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Herrschaft dieser Art relativ ungefährdet fort dauern kann. Mit der Frage nach diesen Bedingungen können wir zur Entwicklung nach 1789 überleiten; geben doch die damaligen Vorkommnisse willkommene Aufschlüsse über die Grundlagen des «Ancien Régime». So stimmen die bisherigen Beobachter darin überein, dass die Untertanen immer dann besonders aufsässig wurden, wenn die aussenpolitische Situation der Obrigkeit gerade kritisch war<sup>13</sup>. Es herrscht also eine Art Machtgleichgewicht; wird die Obrigkeit durch bestimmte Ereignisse militärisch oder politisch geschwächt, gerät ihre Herrschaft über die Untertanen ins Wanken, oder sie muss ihre Ansprüche reduzieren. Ausserdem beruht sie auf einer bestimmten gesellschaftlichen Situation, in der die die Herrschaft wahrnehmenden Eliten konkurrenzlos dastehen. Wer sollte der städtischen Führungsschicht ihren Herrschaftsanspruch streitig machen können in einer Region, deren Bewohner weder Zugang zu den Stätten höheren Unterrichts noch zu den Möglichkeiten umfangreicher Vermögensbildung haben? Dort, wo solche Eliten entstehen, geschieht dies im Zusammenhang mit ökonomischen Prozessen: Bestes Beispiel hierfür sind die durch Textilproduktion reich gewordenen Bürger der Ortschaften am Zürichseeufer<sup>14</sup>, die nach den städtischen Privilegien der höheren Bildung, der höheren Funktionen in Staat und Kirche und natürlich nach freierer ökonomischer Betätigung zu greifen suchen. Hier findet sich auch eine Schicht, die emanzipatorische Ideologien rezipieren und auf ihre eigene Lage übertragen kann und will. Sie verfügt über die nötigen

<sup>13</sup> H. Büchi, *Vorgeschichte der helvet. Revolution*, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Solothurn, 1. Teil: Die Schweiz in den Jahren 1789–1798, Solothurn 1925 (MHVSol 13), 116, 175, 261 f.

<sup>14</sup> L. von Muralt wie Anm. 10. W. von Wartburg wie Anm. 7, 83 f. 207–336. A. Custer, *Die Zürcher Untertanen und die franz. Revolution*, Diss. Zürich 1942.

sozioökonomischen Voraussetzungen, um ein Verlangen nach Partizipation an der Ausübung von Herrschaft zu entwickeln. Diese Voraussetzungen fehlen auf der Basler Landschaft weitgehend. Es gibt zwar wohlhabende Bauern, doch richten sich deren Interessen nicht auf die Stadt; es gibt zwar auch hier eine bedeutende Textilindustrie, doch laufen buchstäblich alle Fäden und damit auch die Gewinnmöglichkeiten bei hauptstädtischen Unternehmern zusammen; einzig die Handwerkeraristokratie (Uhrmacher, Wundärzte usw.) in der Landstadt Liestal<sup>15</sup> bringt ansatzweise solche Voraussetzungen mit, doch ist ihre Zahl gering und ihr Einfluss bescheiden, solange die letzte Existenzbedingung des «Ancien Régime» noch intakt ist: dass es nämlich im ganzen Wahrnehmungsbereich der Untertanen nur Obrigkeiten und Untertanen gibt. Eine anschaulich erfahrbare Alternative sieht die Welt erst 1789. Beobachtung und Nachrichten von der französischen Erfahrung bieten sich als Massstab an, mit dem die eigene Situation und das Handeln der Herrschenden fortan gemessen werden kann. Die Wichtigkeit von «1789» für die Untertanen kann demnach nur mit dem verglichen werden, was die grossen Revolutionsjahre des 19. Jahrhunderts und was «1917» bedeutet haben.

## II.

1. Wer sich ein Bild machen möchte von den Reaktionen der Untertanen auf die Ereignisse in Frankreich, betritt trotz der vor dreissig Jahren durch von Wartburg gemachten Feststellung, die Auswirkungen der französischen Revolution seien schon so oft dargestellt worden, dass jede neue Studie einer eingehenden Rechtfertigung bedürfe<sup>16</sup>, kein übermässig beackertes Feld. Wohl ist die diplomatische und militärische Umklammerung der eidgenössischen Orte in den letzten Jahren des «Ancien Régime» hinreichend bekannt<sup>17</sup>, ebenso die Aneignung oder Ablehnung der

<sup>15</sup> G. Steiner und Geschichte der Landschaft Basel wie Anm. 2. Eine moderne Monographie über die Geschichte Liestals existiert meines Wissens nicht. Für unsere Zwecke nur beschränkt brauchbar J. Brodbeck, Geschichte der Stadt Liestal, Liestal 1864. K. Gauss, Geschichte der Stadt Liestal, Aarau 1910 (SA aus W. Merz, Burgen des Sisgau Bd. 2, Aarau 1910).

<sup>16</sup> W. von Wartburg wie Anm. 7, 9.

<sup>17</sup> H. Büchi wie Anm. 13. F. Vischer, Kriegsnöte der Basler in den 1790er Jahren. BasJ 1920, 14 ff. P. Ochs, Korrespondenz ed. G. Steiner, Bd. 1 und 2, Basel 1927/1923 (QSG N.F. III, 1 u. 2), Einleitungen des Herausgebers. Die Zentrierung der Forschung auf diesen Themenkreis führt die Optik der damals entschei-



Aufklärung, dann die Revolutionsbegeisterung oder -verachtung unter den führenden Intellektuellen<sup>18</sup>. Taten und Absichten der Untertanen in der fraglichen Periode wurden bisher dort am ehesten einer Untersuchung für würdig erachtet, wo ihre Unbotmässigkeit weit über den regionalen Rahmen hinaus Aufsehen erregte<sup>19</sup>. Solche Ereignisse hat das Baselbiet nicht vorzuweisen; dementsprechend kommt der uns interessierende Zeitraum nur in Überblickswerken und in unter andern Fragestellungen konzipierten Untersuchungen am Rande zur Sprache<sup>20</sup>. In dieser Situation sind wir fast ausschliesslich auf die Quellen verwiesen; dennoch müssen wir uns in den folgenden Ausführungen auf die Niederschrift von Untersuchungsergebnissen beschränken, da eine Darlegung auch nur eines Teils der Vorkommnisse zu weit führen müsste<sup>21</sup>.

2. Bevor die Reaktion der Landleute auf die Ereignisse von 1789 und der folgenden Jahre besprochen werden kann, muss aufgezeigt werden, wie Nachrichten darüber dem Landvolk überhaupt zukommen konnten. Dabei komme ich zur Überzeugung, dass die Ansicht, aktive Propagandatätigkeit von Frankreich aus sei allein oder hauptsächlich für die intensive Beschäftigung der Untertanen mit den dortigen Ereignissen verantwortlich, nur einen geringen Erklärungswert hat. Natürlich lassen sich auch auf Basler Territorium Flugschriften feststellen (es sind aber keineswegs ausschliess-

denden Personen in der Stadt fort; vgl. die Thematik der Korrespondenz von P. Ochs und der bei E. Schlumberger-Vischer (wie Anm. 18) abgedruckten Briefe, ausserdem der Aufzeichnungen von D. Burckhardt-Wildt (Abschrift des Tagebuchs in StABS Polit. Y 15) und von Schweighauser («Notanden», UB Basel, Handschriftenabt. VB O 26, 2), aber auch Prot. des Grossen Rats.

<sup>18</sup> P. Wernle wie Anm. 11, Bd. 3, 457 ff. E. Schlumberger-Vischer, Beiträge zur Geschichte Basels in den 90er Jahren des 18. Jhs., BasZG 13 (1914) 205 ff. A. Staehelin, P. Ochs als Historiker, Basel 1952 (BasBeitr 43). A. Stern, Der Einfluss der Revolution auf das deutsche Geistesleben, Stuttgart-Berlin 1928.

<sup>19</sup> H.U. Wipf, Schaffhausen unter dem Eindruck der franz. Revolution, SchBeitr 50 (1973) 112 ff. Id., Die Hallauer Unruhen von 1790, Schaffhausen 1971. Vgl. auch die bereits zitierte Lit. über Zürich (Anm. 14). Ein ganz anderes Bild bietet die Lit. über die Westschweiz, vgl. Übersicht in Handbuch der Schweizer Geschichte Bd. 2, Zürich 1972, 765 ff.

<sup>20</sup> Geschichte der Landschaft Basel und L. Freivogel wie Anm. 4. Ferner als Vorgeschichte zur Helvetik, so z.B. G. Steiner wie Anm. 2.

<sup>21</sup> Konflikte zwischen Untertanen und Obrigkeit am besten fassbar in StABS Prot. Kl. Rat 1789–1797. Die gravierendsten Vorfälle auch im Prot. des Dreizehnerrats (Prot. C1). Für Details nötig die Berichte der Landvögte an den Kl. Rat, StABL Liestal, Altes Archiv, Akten der div. Landvogteien. Die folgenden Ausführungen basieren auf einer Durchsicht des Kl. Ratsprotokolls, mit Ergänzungen aus den andern Quellen.

lich revolutionsfreundliche Blätter), und man sollte immerhin in Rechnung stellen, dass vom oberrheinischen Raum her gesehen Basel neben Strassburg das eigentliche Zentrum der französischen Revolutionspropaganda darstellt<sup>22</sup>. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass gerade die Basler Landschaft ein bevorzugtes Opfer «fränkischer» Wühlarbeit gewesen wäre<sup>23</sup>. Eine viel wichtigere Rolle als die eigentliche Propagierung revolutionärer Grundsätze scheinen Druckschriften zu spielen, die nicht direkt als Propagandamaterial angesprochen werden können. Bei aller Bravheit dürfte auch die Basler Mittwoch- und Samstagzeitung interessante Nachrichten enthalten haben, während die Lektüre elsässischer Zeitungen eine ähnliche Bedeutung gehabt haben könnte, wie sie der Schaffhauser Zeitung im Mittelland zukam. Wer sich nicht aus Zeitungen informieren konnte oder wollte, der bekam mit dem berühmten «Hinkenden Bott» jedes Jahr einen Rückblick auf die Ereignisse des Vorjahres ins Haus geliefert<sup>24</sup>. Doch auch wer einen hohen Alphabetisierungsgrad für die Basler Untertanen annimmt, muss einräumen, dass die durch ländliche Lesekunst entzifferten Sätze erst der Deutung durch Personen bedurften, die über einen etwas weiteren

<sup>22</sup> J. Godechot, *La Grande Nation, l'expansion révolutionnaire de la France dans le monde 1789–1799*, 2 Bde, Paris 1956, bes. 85 ff. u. 156 ff. H. Scheel, *Klassenkämpfe und republikanische Bestrebungen im deutschen Süden am Ende des 18. Jhs.* Habil-Schrift Berlin 1960, 164 f. = *Süddeutsche Jakobiner*, Berlin 1962, <sup>2</sup>1971). *Revolutionäre Flugschriften: StABS Prot. Kl. Rat 166*, fol. 21r, 16. 1. 1793 und L. Freivogel, *Stadt und Landschaft wie Anm. 4*, 1902, 169 f. *Schmuggel mit konterrevolutionären Papieren Prot. Kl. Rat 168*, fol. 420r, 7. 11. 1795. *ibid.*, 169, fol. 300v, 6. 8. 1796 und fol. 302r, 10. 8. 1796. J. Feldmann, *Propaganda und Diplomatie*, Zürich 1957 (SZG Beiheft 10).

<sup>23</sup> Aufschlussreich ein Vergleich mit der Flut von Propagandaschriften in den Untertanengebieten der Westschweiz, s. A. Méautis, *Le Club helvétique à Paris 1790–1791 et la diffusion des idées révolutionnaires en Suisse*, Diss. Neuenburg 1969 und die dort zit. ältere Lit. G. Gautherot, *Les relations franco-helvétiques 1789–1792*, Thèse Paris 1907. J.-L. Rieser, *Les relations franco-helvétiques sous la Convention 1792–1795*, Thèse Dijon 1927. Frankreich musste an einem ruhigen Basel interessiert sein, solange es im Krieg auf neutrale Märkte angewiesen war. Sein diplomatischer Vertreter in Basel, Barthélemy, war dafür bekannt, Sendungen mit Propagandamaterial nicht verteilt, sondern verbrannt zu haben.

<sup>24</sup> Zur Rolle der Zeitungen J. Godechot wie Anm. 22, 121 f. H.U. Wipf, *Schaffhausen wie Anm. 19*, 121 f. *Basler Zeitung: F. Mangold, Die Basler Mittwoch- und Samstagzeitung 1682–1796*, Basel 1900. Zum «Hinkenden Bott» s. F. Lehmann, *Die Aufzeichnungen des letzten Riehener Untervogts Johannes Wenk-Roth im Meyerhof*, in *Z'Riehe*, ein heimatl. Jahrbuch 1964, 37 ff., bes. 43. Ferner freundlicher Hinweis von F. Kurmann auf einen Vorfall im Luzerner Amt Büron, bei dem die Lektüre der Schaffhauser Zeitung im Wirtshaus zu kirchen- und obrigkeitsfeindlichen Äusserungen Anlass gibt (*StALU*, Sch. 460, Fach 6, 26. 11. 1793).

Bildungshorizont verfügten<sup>25</sup>, worunter ausser gewissen Handwerkern in erster Linie die Dorfschulmeister zu verstehen sind. Pfarrherren kommen für diese Rolle im hier untersuchten Gebiet nicht in Frage; auch wenn bei einzelnen unter ihnen Sympathien für die Revolution vorhanden waren, so ist dennoch keinerlei Neigung festzustellen, dem Landmann in dieser Hinsicht näher zu kommen. Die Mehrzahl der Landvögte war offenbar durchaus konterrevolutionär gesinnt; ob die beiden Ausnahmen – Legrand in Riehen und Rosenburger in Münchenstein – mehr erreichten, als bei den Landleuten als milde und wohlthätige Vögte zu gelten, sei dahingestellt<sup>26</sup>. Auf alle Fälle sind Lesegesellschaften nicht nachweisbar, was wiederum mit der vom Modell der Zürichseegemeinden verschiedenen Sozialstruktur erklärt werden kann. Aufs Ganze gesehen dürften die Tatsachen viel lauter zu den Landleuten gesprochen haben als es Druckschriften je vermocht hätten, muss man doch annehmen, dass der rege Personen- und Güterverkehr zwischen dem Badischen, Elsässischen, Birseckischen und der Basler Landschaft die vielfältigsten Möglichkeiten zur Verbreitung von Neuigkeiten bot. In die revolutionierten Gebiete reisende Landschäftler konnten zu Hause berichten, was sie dort gesehen hatten; die Stadt Basel mit den dort ein- und ausgehenden Soldaten beider Kriegsparteien war nach Ausbruch der Feindseligkeiten ein idealer Umschlagplatz für Nachrichten und Gerüchte; Hausierer, Viehhändler, Boten verbreiteten Neuigkeiten. Am wichtigsten ist in diesem Zusammenhang sicher die Nachbarschaft zum Elsass, hat doch dieser Teil Frankreichs die Revolution in allen ihren Phasen gründlich durchgemacht<sup>27</sup>. Wer sich durch solche Nachrichten

<sup>25</sup> Untersuchung über den Alphabetisierungsgrad der Basler Untertanen anhand ihrer Schreibkenntnisse in S. Huggel, Die Einschlagsbewegung in der Basler Landschaft, 2 Bde, Liestal 1979 (Quellen u. Forschungen z. Gesch. u. Heimatkunde des Kantons BL 17), 457 f. Ein Musterbeispiel für die Aufbereitung von Gelesenem durch Personen mit Bildungsvorsprung in H.U. Wipf, Schaffhausen wie Anm. 19, 121.

<sup>26</sup> Revolutionsfreundliche Pfarrherren s. P. Wernle wie Anm. 11, Bd. 3, 490 ff. Landvögte s. L. Freivogel, Stadt und Landschaft wie Anm. 4.

<sup>27</sup> Im Liestaler Wirtshaus wird ein Brief aus Le Locle vorgelesen, worin von der Aufrichtung eines Freiheitsbaumes in jener Gemeinde berichtet wird. Daraus entsteht eine Diskussion, ob es auch in Liestal «so weit kommen» werde, Prot. Kl. Rat 166, fol. 13r, 9. 1. 1793. – Elsass: R. Marx, Recherches sur la vie politique de l'Alsace pré-révolutionnaire et révolutionnaire, Strasbourg 1966 (Publ. de la Soc. savante d'Alsace et des régions de l'Est, Coll. Recherches et Documents 4). Id., De la Pré-Révolution à la Restauration, in Ph. Dollinger (éd.), Histoire de l'Alsace, Toulouse 1970, 357 ff. Div. Arbeiten von L. Kiechel im Bulletin der Soc. d'Hist. et du Musée d'Huningue 1956–1975. Süddeutschland: E. Hölzle, Das Alte

noch nicht betroffen fühlte, wurde durch Andeutungen in den Basler Proklamationen zu den Bettagen, durch Mandate über neutrales Verhalten und durch Tanzverbote dazu gebracht, sich zu überlegen, was eigentlich vorgefallen sei. Genügte dies noch nicht, so dürfte die Grenzbewachung und der Schutz für die Stadt durch Basler Untertanen und eidgenössische Kontingente («Zuzug») in der Nordwestecke der Schweiz genauso wie bei Genf der Meinungsbildung förderlich gewesen sein<sup>28</sup>.

3. Die bisherigen Ausführungen konnten erst plausibel machen, dass sich ein gewisser Teil der Landleute mit den politischen Ereignissen in ihrer Nachbarschaft befasst haben muss. Damit ist jedoch noch gar nicht gesagt, ob darüber auch eine Diskussion in Gang gekommen ist und welche Meinungen sich dabei herausbildeten. Sind doch die im Beobachtungskreis liegenden Erfahrungen durchaus ambivalent gewesen und konnten – soweit es sich um das Auftreten schlecht versorgter französischer Armeen oder um die Auswirkung der Terreur handelte – ohne weiteres eine Stellungnahme *gegen* die Revolution herbeigeführt haben. Glücklicherweise gewähren einige obrigkeitliche Untersuchungen Einblick in solche Diskussionen. Da aber die Akten nur spärlich berichten, ist es nicht möglich, diese Auseinandersetzungen direkt auf politische Aktualitäten zu beziehen, was aber insofern kein grosser Verlust sein kann, als andere Forscher für andere Regionen der Schweiz schon festgestellt haben, dass der direkte Aktualitätsbezug der Gespräche der Untertanen nicht so eng gewesen sein kann wie in intellektuellen Diskussionen. Das Landvolk lässt sich nur sehr wenig durch Greuel wie die Septembermorde oder das Robespierre-Régime beeindrucken<sup>29</sup>. Zwei einschlägige Beispiele zeigen, dass die Anwesenheit von Stadtbürgern solchen Debatten die nötige Schärfe verlieh, aber auch dafür verantwortlich ist, dass sie

Recht und die Revolution, eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789–1805, München-Berlin 1931. H. Scheel, Klassenkämpfe wie Anm. 22. A. Schlageter, Die ungehorsamen Untertanen Vorderösterreichs, Das Markgräflerland 39 (1977) 4 ff. Bistum Basel: G. Gautherot, La Révolution française dans l'ancien Evêché de Bâle, 2 Bde, Paris 1908. J.-R. Suratteau, Le département du Mont-Terrible sous le régime du Directoire 1795–1800, Paris 1965. Für die deutsch sprechenden Teile auch O. Gass, Das Birseck vom 30j. Krieg bis zum Übergang an Basel, in Geschichte der Landschaft Basel wie Anm. 4. Fricktal: E. Jegge, Die Geschichte des Fricktals bis 1803. Laufenburg 1943.

<sup>28</sup> W. von Wartburg wie Anm. 7, 191. F. Dinner, Zur eidgen. Grenzbesetzung von 1792–1795, JSG 12 (1887) 1 ff.

<sup>29</sup> W. Von Wartburg wie Anm. 7, 189. O. Gass wie Anm. 27, 289.

uns überhaupt zur Kenntnis gelangen. So ist ein Streit im Wirtshaus Bad Schauenburg zwischen einem Stadtbürger namens Rickenbach und dem Wirt (unterstützt durch seinen Sohn) besonders deswegen interessant, weil die beiden Landschäftler im Verhör ausdrücklich bestreiten müssen, sich über einen Landvogt beklagt, Rickenbach einen «aristokratischen Spitzbuben» genannt und gesagt zu haben: «Wollte Gott, wir wären unter französischem Schutz!» Für Frankreich interessiere sich der Badwirt nach eigener Aussage nur insoweit, «als es mit dem Wohl der Menschheit übereinkommen möchte», und er versuche nie, andere Untertanen von der Überlegenheit der französischen Sache zu überzeugen<sup>30</sup>. In einer andern Wirtschaft, zu Baselaugst, äussert sich Landschreibereisubstitut Staehelin vor dem Wirtehepaar und einigen Gästen abschätzig über Frankreich und provoziert damit die Frage der Wirtsfrau, ob er denn der Ansicht sei, im Baselbiet herrsche eitel Gerechtigkeit. Auf die verfängliche Rückfrage des Landschreibereisubstituten, welches denn hier die Ungerechtigkeiten seien, beginnt der Wirt seine Erfahrungen mit der Obrigkeit zu berichten: Wie ihm der Knecht des Landvogts auf der Jagd die Flinte weggenommen habe; dass andere Wirte für die Speisung von Bettlern eine Unterstützung erhielten, er aber nicht; dass zu viele «Zuzüger» bei ihm einquartiert seien, ohne dass er dafür eine Entschädigung bekomme. Nachdem Staehelin weggegangen ist, ohne dass die Tischrunde seinen Ansichten zugestimmt hätte, sagt der Wirt abschliessend: «Unsere gnädigen Herren legen die Sache aufs Schäftlein; es sei kein Recht mehr im Land». Damit ist das Thema für diesen Abend erschöpft<sup>31</sup>.

In diesen Beispielen kommt zum Ausdruck, wie die Kenntnisse über Frankreich für die Landleute Aktualität gewinnen: Der Koalitionskrieg gibt Anlass zur Parteinahme; das Vokabular («Aristokrat» als Schimpfwort<sup>32</sup>) und die Revolutionslieder finden Eingang in die Äusserungen des Volkes<sup>33</sup>, und das Beispiel einer völlig

<sup>30</sup> Prot. Kl. Rat 166, fol. 298v, 24. 8. 1793.

<sup>31</sup> Prot. Kl. Rat 167, fol. 122r, 19. 3. 1794. fol. 123, 22. 3. 1794. fol. 128v, 26. 3. 1794. Dies einer der wenigen Fälle, die auch in der Hauptstadt Beachtung finden, vgl. Tagebuch von D. Burckhardt-Wildt wie Anm. 17 zum 26. 3. 1794.

<sup>32</sup> Auch im Streit zwischen Staehelin und Basche Hug von Sissach fällt dieses Wort; Hug verweigert dem Landschreibereisubstituten die Anrede «Herr» und sagt: «... wenn er nicht eine andere Obrigkeit hätte, als er (Staehelin) eine sei, so wolle er nicht mehr Schweizer heissen», Prot. Kl. Rat 170, fol. 221r, 21. 6. 1797.

<sup>33</sup> Die Kinder des Badwirts von Bubendorf rufen einem Emigrantem «à la lanterne» nach, Prot. Kl. Rat 165, fol. 84v, 14. 3. 1792. Soldaten der Grenzwache

andern Herrschaftsform regt dazu an, über die wohlbekannte Herrschaft der Basler Obrigkeit und ihrer Vertreter im Lande nachzudenken. Das Urteil der Unzufriedenen ist aber – und das scheint mir bemerkenswert – eindeutig durch Verletzung des eigenen, hergebrachten Rechtsgefühls, durch Auflagen und Abgabeforderungen bedingt und im allgemeinen nicht auf eine Rezeption der Menschenrechtsprinzipien als Massstab zurückzuführen, mit dem jetzt die eigene Stellung unter der obrigkeitlichen Herrschaft gemessen würde<sup>34</sup>.

Andere Landleute scheinen zum Schluss zu kommen, Frankreich gebe seit 1789 das üble Beispiel der totalen Anarchie; so nachzulesen in der kleinen Chronik des Riehener Untervogts («wenns Peuples Grimm das Regiment führt, da ist einem wahren Christen weh ums Herz»), und nur so lassen sich die Rufe verstehen, «es gehe (im Amt Farnsburg) bald zu wie in Frankreich», die beim Sisacher Aufruhr wegen eines Fasnachtshühnereinzuges fallen; und wieder bei einem Tumult am selben Ort, der entsteht, als Dorfbürger befürchten, Stadtbürger würden ein Stück Land aus der Flur an sich bringen<sup>35</sup>. Ob sie nun für die eine oder für die andere Seite Partei ergreifen, es ist ganz offensichtlich, dass Landleute begriffen haben, dass die Weltereignisse auch sie selber und ihre Stellung zur Basler Obrigkeit direkt betreffen; wenn es auch unmöglich ist festzustellen, wieviele für oder gegen die Revolution Stellung nehmen – eine Stellungnahme, die allein allerdings noch nichts

singen zusammen mit Franzosen das «ça ira» in Giebenach, Prot. C1, 6 Dreizehnerrat 11. 8. 1796. Liestaler singen zusammen mit Zuzüglern dieses Lied in Frenkendorf, Prot. Kl. Rat 166, fol. 378v, 9. 11. 1793. Über die Rufe «vive la Nation» und das Tragen der dreifarbigten Nationalkokarde wird weiter unten zu berichten sein.

<sup>34</sup> Ausser den bereits behandelten Gesprächen in der Baselaugster Wirtschaft ein weiteres Beispiel: Ein Binninger Seidenfärber, der angeklagt wurde, mit dem Einzug der Franzosen gedroht zu haben, rechtfertigt sich damit, dass der Beitrag an den Unterhalt des Weges durch den Hardwald, den er früher freiwillig bezahlt habe, jetzt obligatorisch sei, ohne dass man ihm darüber Rechenschaft ablege, wie dieses Geld verwendet wird; Prot. Kl. Rat 167, fol. 146v, 2. 4. 1794 und fol. 149r, 5. 4. 1794. Das Verlangen, die Obrigkeit soll über solche Gelder vor den Untertanen Rechnung ablegen, wie es die Gemeindegeldnehmer vor der Gemeindeversammlung tun müssen, wird uns auch in Liestal 1790 begegnen, vgl. unten S. 94, 5. Forderung.

<sup>35</sup> Tagebuch des Riehener Untervogts hg. v. F. Lehmann wie Anm. 24, Zitat 39. Aufruhr wegen Einzug der Fasnachtshühner Prot. Kl. Rat 168, fol. 70v, 25. 2. 1795 (in anderer Fassung auch «es werde nicht gehen wie in Frankreich, man werde kein neues Recht begehren»). Interpretationsversuch in Ch. Simon wie Anm. 4, 198, 206. Stürmische Versteigerung eines Grundstücks Prot. Kl. Rat 167, fol. 29r, 18. 1. 1794.

aussagt darüber, ob nicht doch beide Parteien Veränderungen in ihrer eigenen Umgebung für notwendig halten. Wenn sie aber für Veränderungen plädieren, scheint doch einigen unter ihnen die Vorstellung eines bewaffneten Eingreifens durch französische Truppen so wenig fremd gewesen zu sein, wie die Aussicht, eine im Koalitionskrieg siegreiche «Grande Nation» werde in der Schweiz gewisse Veränderungen durchsetzen. So soll ein Binninger Seidenarbeiter im Rausch die Zechgenossen aufgefordert haben, mit ihm eine Wette einzugehen, «dass die Franzosen reüssieren werden»; wer es nicht mit ihm und den Franzosen halte, der könne dann «foutu gehen»<sup>36</sup>. Und was soll die Rede vom «französischen Schutz» (oben S. 76) anderes bedeuten?

4. Da die eher spärlichen Hinweise auf verbale Äusserungen der Landleute über ihre Stellung zu den revolutionären Ereignissen und Errungenschaften der Nachbarnation nur wenig sicheren Aufschluss geben können, müssen wir ihr Verhalten in Konflikten mit der Obrigkeit genauer untersuchen. Dabei erweist sich, dass die Zeichen von Unbotmässigkeit, die in der Landstadt Liestal auftreten, nicht mit denen der Dörfer über einen Leisten geschlagen werden dürfen, ist doch im Städtchen Liestal die Erinnerung an die nach der Niederschlagung des Bauernkriegs erlittene Demütigung besonders lebendig geblieben. Gerade die von den hauptstädtischen Räten ausgehende, zunehmende Privilegierung desjenigen der beiden Schultheissen, der jeweils aus der Basler Bürgerschaft gewählt wird, muss sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu neuem Leben erweckt haben<sup>37</sup>. So verweist denn das gehäufte Auftreten von «Vive la Nation»-Rufen, Nationalkokarden und die Schädigungen am Eigentum des genannten Schultheissen zunächst bloss darauf, dass die alte Forderung nach Wiederherstellung der früheren Stadtprivilegien sich in den Formen einer neuen Zeit Ausdruck verschafft<sup>38</sup>. Es bleibt aber nicht beim alten Groll

<sup>36</sup> Quelle wie Anm. 34.

<sup>37</sup> Lit. zur Geschichte Liestals s. Anm. 15, ferner L. Freivogel in Geschichte der Landschaft Basel und P. Roth 32, wie Anm. 4. Das Städtchen hat zwei Schultheissen, die nach dem Muster der Basler «Häupter» im Amt abwechseln. Beide werden von Basel aus eingesetzt, wobei der eine aus der Basler und der andere aus der Liestaler Bürgerschaft stammen soll. Über den hier angesprochenen Schultheissen Hebdenstreit s. L. Freivogel, Stadt und Landschaft wie Anm. 4, 1902, 138 f. 1903, 143 f. E.R. Seiler-La Roche, Chronik der Familie Hebdenstreit gen. La Roche, München 1920, 70 ff.

<sup>38</sup> Zwei Beispiele: Ein Sohn des Liestaler Siechenpflegers und ein Lehrjunge des dortigen Wundarzts tragen öffentlich die Nationalkokarde; einer von ihnen kommt damit ins Wirtshaus zum Kopf und ruft «vive la Nation». Das Kokar-

und dem Wunsch nach Rückkehr zur «alten Freiheit». Spuren einer Verquickung der «alten Freiheit» mit unerhörten Forderungen, die Bestandteile einer «neuen Freiheit»<sup>39</sup> sein könnten, lassen sich in der für die Obrigkeit zunächst heikelsten Liestaler Petitionsbewegung von 1790 entdecken. Leider ist über ihre Anfänge weder in der Literatur noch in den Archiven von Liestal und Basel viel zu finden. Aus unbekanntem Anlass muss sich die Gemeinde Liestal ohne Einwilligung der Obrigkeit versammelt haben, um eine Liste von Klagepunkten an die Adresse der Basler Räte zusammenzustellen. Diese zunächst vor der Obrigkeit geheim gehaltene Bewegung wird durch den Pfarrer von Sissach bekannt, worauf die Räte nicht mit Repression reagieren, sondern die Petitionäre auf den damals verfassungsmässigen Weg verweisen: Sie müssen sich einen «Kanzleibefehl» ausstellen lassen, der den Schultheissen als Obrigkeitsvertreter verpflichtet, die Anliegen der Gemeinde zur Kenntnis zu nehmen und nach Basel zu berichten. Was danach jedoch ins Kleinratsprotokoll eingetragen wird, ist nur ein Torso dessen, was die Liestaler nach langem Hin und Her auf ihre Forderungsliste gesetzt haben. Hier erscheinen bloss noch Gravamina, wie sie andere Gemeinden stets von Zeit zu Zeit vorbringen – wie sie sich eben aus den alltäglichen Problemen des Gemeindelebens ergeben: schlechte Waldnutzung, Zwang zur Aufnahme neuer Bürger in den Gemeindeverband, Konkurrenz zwischen den aus dem Städtchen stammenden Handwerkern und den Stadtbürgern in Liestal, Umgelderhebung auf dem Bier. Nur eine einzige Forderung erinnert noch an die weitergehenden Postulate der früheren Fassungen, und sie lässt an die «neue Freiheit» denken: «Handlungs- und Berufsfreiheit». Darf darunter «Gewerbefreiheit» verstanden werden, wie sie aus dem revolutionären Gleichheitsaxiom folgt? Der Kontext, in dem die Forderung

dentragen erklären sie damit, dass sie ohne dieses Abzeichen nicht geschäftshalber nach Arlesheim (im Birseck, damals unter französischer Herrschaft) gehen könnten, Prot. Kl. Rat 166, fol. 378v, 9. 11. 1793 und fol. 382v, 13. 11. 1793. In Muttenz tragen beim Zehntenmahl zwei Liestaler und ein Muttenzer Nationalkokarden, angeblich über der schwarz-weissen Basler Kokarde aufgesteckt. «Die Liestaler beschönigen sich (im Verhör) teils damit, dass sie zwar solche Kokarden im Sack gehabt, weil sie öfters ins Österreiche gehen (gemeint die damals französisch besetzten Gebiete Vorderösterreichs), teils leugnen sie es ganz weg . . .» Prot. C1, 6 Dreizehnerrat 28. 7. 1796 und 2. 8. 1796. Eines Tages steckt eine solche Kokarde auch an der Tür von Schultheiss Hebdenstreit, Prot. C1, 5 Dreizehnerrat 17. 2. 1792 und 10. 5. 1793. Aus dem Privat- und aus dem Amtsgarten desselben Schultheissen wird fast alles Gemüse entwendet und Bäume darin werden beschädigt, Prot. Kl. Rat 166, fol. 208, 5. 6. 1793.

<sup>39</sup> Vgl. L. von Muralt wie Anm. 10.



in allen Fassungen auftritt, spricht eher dagegen; man denke an die Klage über die Konkurrenzierung der Liestaler Handwerker durch solche mit Basler Bürgerrecht und an die Feststellung, wegen der starken Bevölkerungsvermehrung sei es (gerade für die junge Generation) immer schwieriger, im angestammten Handwerk ein Auskommen zu finden. Auch schliesst die lokale Beschränktheit der Forderungen eine enge Interpretation wenigstens nicht aus; nämlich dass damit nur gemeint sei, die Stadt Liestal solle ihre Gewerbe selber reglementieren dürfen, ohne Rücksicht auf Basler Bürger oder auf Basler Zünfte. An einer konsequenten Durchführung der Gewerbefreiheit im modernen Sinne können die Liestaler nicht interessiert gewesen sein, wären sie doch dann aller Mittel gegen die Konkurrenz der Handwerker aus dem umliegenden Dörfern beraubt gewesen.

In den weitergehenden Fassungen der Liestaler Klagen wird verlangt<sup>40</sup>, dass in Zukunft *beide* Schultheissen aus der Liestaler Bürgerschaft stammen sollen, eine naheliegende und an die Ereignisse von 1653 ebenso wie an die jüngste Politik des Rates anknüpfende Forderung. Ausserdem finden sich darin noch weitere, radikalere Begehren, wozu in erster Linie der Wunsch nach «Leibeshfreiheit» zu rechnen ist. Vorausgesetzt, dass ich die undatierten Niederschriften richtig ordne, lässt sich annehmen, dass in den ersten Zusammenkünften solche Forderungen noch fehlen, und dass sie erst in einer fortgeschritteneren Phase der Diskussion in den Ausschüssen aufgekommen sind. Dann wurden sie in die Endfassung eingesetzt, wie sie vermutlich dem Schultheiss aufgrund des Kanzleibefehls überreicht worden ist. Entweder der Kleine Rat oder schon der Schultheiss hat gewisse Forderungen nicht akzeptiert resp. nicht ins Protokoll eintragen lassen. Sei dem wie es wolle: Wenn wir alle genannten Forderungen zusammen als diejenigen Themen verstehen, die die Liestaler 1790 bewegt haben, stellen sie jene Mischung aus «alter» und «neuer» Freiheit dar, die vom Modell des Stäfner Memorials bekannt ist. Wobei zu vermuten ist, dass nur ein kleiner Teil der Liestaler Bevölkerung in der Lage und willens ist, die «neue» Freiheit zu rezipieren<sup>41</sup>, während das Gros

<sup>40</sup> Forderungen im Kleinratsprotokoll 163, fol. 214r, 31. 7. 1790. Der von der Gemeinde resp. von deren Ausschüssen redigierte Forderungskatalog in der *Beilage* zu diesem Aufsatz; dort auch Hinweise auf die Quellenlage. Vgl. ferner L. Freivogel in *Geschichte der Landschaft Basel* wie Anm. 4, Bd. 2, 87. Id., *Stadt und Landschaft* wie Anm. 4, 1903, 146. P. Ochs wie Anm. 2, Bd. 8, 108.

<sup>41</sup> Dazu gehört vornehmlich W. Hoch, eine der Hauptfiguren der helvetischen Umwälzung 1798. Vgl. seinen Bericht in G. Steiner (Hg.), *Zeitgenössischer Bericht über die Basler Revolution von 1798*, BasJ 1951, 73 ff., bes. 90/91.

sein Augenmerk auf die unmittelbaren, ökonomischen Postulate richtet und allenfalls durch die Wahl der Form und des Zeitpunktes<sup>42</sup> zeigt, dass es das Vorbild der Nachbarschaft ist, das sie auf den Gedanken bringt, jetzt auch ihre Beschwerden zu Papier zu bringen.

Stellt nun die Liestaler Bewegung 1790 für die Obrigkeit einen Grund zu ernster Sorge dar? Der Kleine Rat reagiert mit grosser Gelassenheit: Dem Grossen Rat bringt er die Petition auch in ihrer entschärften Fassung nicht zur Kenntnis, vielmehr übergibt er sie dem Geheimen Rat (in Basel Dreizehnerrat genannt) mit der Bitte um Prüfung, wie eine solche Petition eigentlich zu behandeln sei. Der Dreizehnerrat holt dieses Geschäft erst im März 1792 aus der Schublade und verschiebt dann die Behandlung auf später. Wie so oft, heisst auch diesmal «später» nie<sup>43</sup>. Zwei Umstände sind es, die der Obrigkeit diese Verschleppungstaktik ermöglichen. Zum einen erlaubt die Liestaler Bewegung (noch) keine Solidarisierung anderer Gemeinden; vielmehr verstehen sie sie als Versuch, alte landstädtische Privilegien zurückzuerobern; ein Anliegen, das die umliegenden Dörfer auf den Gedanken bringt, doch erst einmal diejenigen Vorrechte anzugreifen, die die Stadt Liestal auch jetzt noch ihnen voraus hat. So entstehen jahrelange Rechtsstreitigkeiten um Holzlieferungen, die die Dörfer dem Städtchen schulden, und um das Zugrecht zwischen Lausen und Liestal<sup>44</sup>. Obwohl die Obrigkeit davon nicht nur durch die Bindung der Liestaler Interessen und Energien profitiert, sondern auch dadurch, dass ihr viele Urkunden, in denen die Liestaler Freiheiten niedergelegt sind, als Beweismittel in den Prozessen freiwillig ausgehändigt werden, glaube ich nicht, dass dahinter eine bewusste Strategie des Rates vermutet werden muss. Die Behauptung, der aus Basel stammende Schultheiss habe die Nachbargemeinden zu ihrem Vorgehen angestiftet, lässt sich auf den Liestaler Anhänger der «neuen» Freiheit, Wilhelm Hoch zurückführen, der nach 1798 immerhin verdächtigt werden darf, die eigene Unfähigkeit, bereits 1790 eine tragfähige, auch die Dörfer umfassende Bewegung zu organisieren, durch diese Legende vergessen machen zu wollen<sup>45</sup>.

<sup>42</sup> Kurz vorher richten verschiedene Gemeinden aus dem Fürstbistum, u.a. auch solche aus dem Birseck, Petitionen an den Bischof, O. Gass in *Geschichte der Landschaft Basel* wie Anm. 4, Bd. 2, 289.

<sup>43</sup> L. Freivogel in *Geschichte der Landschaft Basel* wie Anm. 4, Bd. 2, 89.

<sup>44</sup> Beispiele: Prot. Kl. Rat 163, fol. 329v, 3. 11. 1790. fol. 393r, 15. 12. 1790. 164, fol. 220v, 15. 6. 1791. fol. 292v, 3. 8. 1791. fol. 391v, 19. 10. 1791.

<sup>45</sup> W. Hoch ed. G. Steiner wie Anm. 42, dort 91. L. Freivogel, *Stadt und Landschaft* wie Anm. 40 übernimmt diese Behauptung ohne Quellenangabe. Eine

5. Der zweite Grund für die Ruhe des Rates liegt darin, dass er in dieser Zeit die Leibeigenschaft seiner Untertanen für aufgehoben erklärt, wodurch er wahrscheinlich glaubt, den Forderungen allen Wind aus den Segeln genommen zu haben und sich weiterhin im Glanze der Leistungen seines Patriarchalismus sonnen zu dürfen. Bei der Behandlung dieses Ereignisses ist zunächst festzuhalten, dass die Anregung zu diesem Schritt noch ins Jahr 1789 fällt. Weinschreiber Abel Merian stellte im Grossen Rat am 21. 9. 1789 den Antrag, «ob nicht zur Ehre des Standes und gegenwärtigen Zeitumständen angemessen, die hiesigen Untertanen der Leibeigenschaft sollen entlassen werden». Vier Wochen danach beschliesst der Grosse Rat, den Antrag dem Dreizehnerrat zur Ausarbeitung eines Ratschlags zu überweisen<sup>46</sup>.

Der Antrag dürfte auf zwei Motive zurückgehen: Das eine ist der aufklärerisch-philanthropische «Abscheu» vor der Leibeigenschaft, der im späten 18. Jahrhundert weit verbreitet ist und zu einer Welle von Aufhebungsdekreten in den 1780er Jahren führt; unter anderm in Solothurn und in den österreichischen Ländern (zu denen auch das an Basel grenzende Fricktal gehört)<sup>47</sup>. Der Antragsteller Merian, der dem Kreis um Isaak Iselin und die Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen angehört<sup>48</sup>, wird nicht anders als Peter Ochs auch die Aufhebung dieses Überbleibels aus der «Barbarei des Mittelalters» als «Akt der Gerechtigkeit» betrachtet haben. Die französische Revolution schuf nun dank Bastille-Sturm und Opfernacht eine Situation, die ihm für die Durchsetzung eines lang gehegten Wunsches günstig schien; konnte er doch andersdenkende Ratsherren durch das Argument zu gewinnen hoffen, die Abschaffung der Leibeigenschaft sei eine rechtzeitige Konzession an das Landvolk, «um gefährlicheren Auftritten» zuvorzukommen, wie mit Blick auf die Elsässer Unruhen formuliert wird<sup>49</sup>, und um sich damit in kriti-

solidarische Bewegung der Landschaft kommt erst im Januar 1798 auf der Basis der vier Punkte von Liestal zustande, vgl. G. Steiner, Die Befreiung der Landschaft wie Anm. 2.

<sup>46</sup> Prot. Gr. Rat 14, fol. 58v, 21. 9. 1789. fol. 61r, 19. 10. 1789.

<sup>47</sup> P. Darmstädter, Die Befreiung der Leibeigenen (mainmortables) in Savoyen, der Schweiz und Lothringen, Strassburg 1897 (Abh. aus dem staatswiss. Seminar zu Strassburg i.E. 17), 70–73. S. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa, St. Petersburg 1861, 529 ff. C. Ulbrich, Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter, Göttingen 1979 (Veröff. d. Max Planck-Instituts f. Gesch. 58) 11 ff. und öfters. H. Scheel wie Anm. 22, 62 ff. P. Ochs wie Anm. 2, Bd. 8, 97. A. Schlageter wie Anm. 27.

<sup>48</sup> L. Freivogel in Geschichte der Landschaft Basel wie Anm. 4, Bd. 2, 87.

<sup>49</sup> Vgl. P. Ochs wie Anm. 2, Bd. 8, 96 f.

scher Zeit der Anhänglichkeit des Landvolks zu versichern. Dabei stand aber fest, dass diese Massnahme nicht als Konzession, sondern als freiwillige «Wohltat» einer väterlichen Obrigkeit erscheinen musste und dass sie vor allem keine nachteiligen Folgen für die Staatskasse haben durfte. Ein Wegfall *aller* an die Leibeigenschaft gebundenen Abgaben stand nicht zur Diskussion, auch nicht für überzeugte Befürworter des Antrags<sup>50</sup>.

So legen die Dreizehner dem Grossen Rat das verlangte Gutachten erst am 6. 12. 1790 vor<sup>51</sup>, mit der Begründung: «Nötig war es, dass man sich vor allen irrigen Folgerungen bewahre, die unsere Landleute vielleicht aus dem übelverstandenen Begriff der Freilassung herleiten dürften. Und die Unruhen im Elsass zur Zeit des Anzugs (Antrags) waren ein Beweggrund mehr, mit dem Geschäft einzuhalten, damit die vorhabende Wohltat nicht als eine Folge der Furcht je ausgelegt werden könne». Ausführlich wird dargelegt, dass grundsätzlich die Freilassung an der Zeit sei: «Überdies haben unsere Zeiten die Gemüter zu der vorgeschlagenen Freilassung vorbereitet; in unseren Landleuten haben sie den Wunsch darnach erregt, und unseren Bürgern die Billigkeit davon beigebracht. In politischen Rücksichten zeigen sich gleichfalls empfehlende Beweggründe. Die Achtung der Fremden, welche so oft die Stärke der kleinen Staaten ausmacht (!), erwirbt man nie sicherer als durch allgemeine Billigkeit. Auch sind die Fremden, die vor Zeiten nicht einmal *etwas* von der Leibeigenschaft bei uns vermuteten, auf diesen Umstand dermalen aufmerksam geworden, und sie verwechselten den Namen mit der Sache. Zudem wird von Seiten der Untertanen zuverlässig mehr Liebe zu verhoffen sein, woraus dann notwendig mehr Einigkeit, mehr Zusammenhalten, mehr innerliche Kraft entspringen muss.» Die Furcht vor weitergehenden Forderungen der Untertanen wird übergangen mit dem Merksatz:

<sup>50</sup> G. Steiner in Korrespondenz P. Ochs wie Anm. 17, Bd. 1, CCXIV.

<sup>51</sup> Text (dem nachfolgende Zitate entnommen sind) in Prot. Gr. Rat 14, fol. 93r ff., 6. 12. 1790. Die Beratungen im Dreizehnerrat beginnen am 8. 4. 1790, Prot. C1, 5 fol. 126r. Kurz danach werden die Hallauer Unruhen bekannt (fol. 127r, 6. 5. 1790). Erst am 19. 8. 1790 wird der Entwurf eines Ratschlags in Auftrag gegeben (fol. 131r). Zwei Monate später liegt der Entwurf vor – er scheint den Dreizehnerräten zu lang zu sein (21. 10. 1790, fol. 138r). Drei Wochen danach wird die neue, verkürzte Fassung diskutiert, sie findet keine Gnade (11. 11. 1790, fol. 139r). Erst die am 18. 11. 1790 vorliegende Redaktion des Ratschlags wird gebilligt und dem Grossen Rat übergeben (fol. 139v). Das Dreizehnerratsprotokoll ist leider stets sehr knapp gehalten, so dass nicht festgestellt werden kann, worum sich die Auseinandersetzungen drehten. Vgl. dafür P. Ochs wie Anm. 2, Bd. 8, 108 f.

«Man kann es nicht zu oft wiederholen: Die Fortschritte der Vernunft werden nie denjenigen schaden, die ihrem Siege freiwillig opfern. Nur ungerechter Widerstand reizt zu überspannten Forderungen.» Danach folgt ein Vorschlag für eine Publikation, die genau aufzählt, welche Leistungen der Untertanen durch die «Freilassung» wegfallen sollen und welche nicht. Im wesentlichen werden allein die Manumissionsgebühren abgeschafft und die Erbschaftssteuern etwas gemildert; was man offenbar den Untertanen dadurch zu versüssen hofft, dass bei «ernstlicher Strafe» (den Stadtbürgern) verboten sein soll, dem Landvolk seine ehemalige Leibeigenschaft zum Vorwurf zu machen; eine Geste, durch die die Verbundenheit zwischen Stadtbürgern und Landleuten unterstrichen und gefestigt werden soll («... dass der Landmann, dessen Stand unentbehrlich ist, der seit Jahrhunderten Lieb und Leid mit uns getragen hat, der so viele Blutsgenossen in der Zahl unserer Bürger zählt, in die Achtung, in den gesellschaftlichen Rang eingesetzt werde, die ihm gebühren»).

Dieses Plädoyer, das als erster Versuch, unter den wachsamen Augen des mächtigen Nachbarn im Westen das Privilegiengefälle zwischen Stadt und Land abzubauen<sup>52</sup>, deutlich die Hand von Peter Ochs verrät<sup>53</sup>, scheint den Grossen Rat überzeugt zu haben, wie die Beschlüsse der folgenden Verhandlungstage zeigen<sup>54</sup>. Die Verkündung der «Freilassung» von den Kanzeln der Landschaft erfolgt jedoch erst am ersten Maisonntag 1791<sup>55</sup>. Es liegt sehr nahe, die Verzögerung dieses Traktandums vom September 1789 bis in den Mai 1791 mit dem Bedürfnis der Obrigkeit zu erklären, ein ihren Zielen dienendes «Timing» zu erreichen: Weder durften die Verhandlungen zu nahe bei den elsässischen Unruhen liegen, noch ihr Abschluss den Anschein erwecken, unter dem Eindruck der Liestaler Forderungsbewegung vom Sommer 1790 zustande

<sup>52</sup> Vgl. J. Godechot wie Anm. 22, 580: Vergleichbare Politik in vergleichbarer Lage in Saarbrücken 1793.

<sup>53</sup> Wörtliche Anklänge an den Text des Ratschlags in der Basler Geschichte (wie Anm. 2) Bd. 8, 96 ff. Fussnote *ibid.* 109 ist die Ausführung mit genauer Quellenangabe zum knappen Hinweis im Ratschlag auf eine Publikation von 1765, die als Beispiel für die Barbarei der Leibeigenschaft genommen wird.

<sup>54</sup> Prot. Gr. Rat 14, fol. 103r, 20. 12. 1790. fol. 106r, 27. 12. 1790. fol. 113r, 28. 2. 1791. Gemäss dem zuletzt genannten Beschluss sollen die Landleute als «leibesfreie Untertanen» angesprochen werden, ein Ausdruck, den P. Ochs in seiner Basler Geschichte Bd. 8, 97 auf die freigelassenen Solothurner von 1785 anwendet. Vgl. dazu P. Darmstädter wie Anm. 47, 72.

<sup>55</sup> L. Freivogel in Geschichte der Landschaft Basel wie Anm. 4, Bd. 2, 89.

gekommen zu sein<sup>56</sup>. Zudem ist vom Oktober 1790 an das Bistum in Aufruhr, während im März 1791 die durch Basler Territorium herangezogenen Truppen wieder für Ruhe sorgen. Der Mai 1791 ist also ein gut gewählter, ruhiger Moment; von Ochs dadurch charakterisiert, dass in den Verhandlungen mit Frankreich über die Standesschulden eine Mehrheit der Dreizehnerräte noch auf dem Standpunkt steht, eine jährliche Geldsumme sei einer einmaligen Ablösung der französischen Verpflichtungen vorzuziehen<sup>57</sup>. Schliesslich müssten Spekulationen über das Publikationsdatum (1. Maisonntag) möglich sein. Ist es Zufall, dass gerade dasjenige Wochenende gewählt wird, an dem nach altem Herkommen der Maibaum aufgerichtet wird, der sich so leicht in einen Freiheitsbaum verwandelt? Oder genügt die Erklärung, dass die letzte Grossratsdebatte zu diesem Thema erst am 4. April abgeschlossen ist<sup>58</sup>?

Lassen wir diese Frage auf sich beruhen und wenden wir uns den Reaktionen des Landvolks auf seine «Freilassung» zu. Die Liestaler Petitionäre fassten diesen Schritt der Obrigkeit als (unzureichende) Antwort auf ihre Forderungen auf; bemängelt wurde daran, dass damit «nur der Klang des Worts» abgeschafft worden sei<sup>59</sup>. Der Versuch, die Kluft zwischen den Landleuten und den Städtern resp. der Obrigkeit durch die Preisgabe der Leibeigenschaft zu verringern, wird also nicht honoriert. Aus dem grossen Aufwand an Argumenten, den Pfarrer Faesch in seiner Gelterkindener Predigt zur «Freilassung» treiben muss, um die «leibesfreien Untertanen» davon zu überzeugen, dass – «Freilassung» hin oder her – es ihre Pflicht und Schuldigkeit sei, den Verordnungen der Obrigkeit zu gehorchen, wird dies noch deutlicher. Die Befehle der Obrigkeit hätten «alle euer wahres Glück zum Endzweck», während es überhaupt Pflicht eines jeden «wahren Patrioten» (sic!) sei, seine Herrschaft zu verehren: «Ohne Murren und mit gewis-

<sup>56</sup> Die in der Lit. mehrfach zu findende Ansicht, das Traktandum «Aufhebung der Leibeigenschaft» sei von den Räten erst aufgrund der Liestaler Forderungsbewegung ernst genommen worden, geht auf den Bericht von W. Hoch zurück, s. Anm. 42 und 46. P. Ochs übernimmt diese Erklärung in der Basler Geschichte Bd. 8, 108. Angesichts der Tatsache, dass in der Liestaler Petition gleich unter Punkt 1 um «Leibesfreiheit» gebeten wird, dürfte diese Betrachtungsweise zutreffend sein.

<sup>57</sup> P. Ochs wie Anm. 2, Bd. 8, 132 f.

<sup>58</sup> P. Ochs wie Anm. 2, Bd. 8, 112 im Abdruck der Proklamation an die Untertanen.

<sup>59</sup> W. Hoch ed. G. Steiner wie Anm. 42 resp. 46. Über die mit der Leibeigenschaft verbundenen Abgaben s. P. Roth wie Anm. 4, 59 ff.

senhafter Treue bezahlt er Zinsen und Zehnten, Zölle und andere Abgaben des Staates». Nur die «Unverständigen und Missvergnügten» fragen: «Was hilft uns diese Aufhebung der Leibeigenschaft? Wir sind ja dessen ungeachtet noch lange nicht frei! Wir müssen ja noch immer Zinsen und Zehnten zahlen, noch immer Fronen und Wachen versehen.» Ihnen gibt der Prediger zu bedenken, dass aus den Abgaben so nötige Dinge wie Kirchen und Schulen, Strassen und Brücken, ja die Sicherheit des Landes bezahlt werden müssen (letzteres eine Anspielung auf das auch von Liestal 1790 beklagte Harschierergeld). «Oder solltet ihr euch gar nach jener zügellosen Freiheit sehnen, wo weder Tempel noch Gerichte, weder Religion noch Gesetz den ausschweifenden Bergierden und tobenden Leidenschaften der Menschen Schranken setzen?» Das Schielen nach Frankreich sei verfehlt, gehe es doch in den dortigen Kämpfen nur um diejenigen Vorzüge, die die Schweizer schon lange besässen<sup>60</sup>. Wer diese Predigt vergleicht mit den Abgabestreitigkeiten (die wir gleich anschliessend untersuchen werden), und wer den Kampf der Gemeinden in der helvetischen Zeit um die Durchsetzung *ihrer* Verständnisses von «Freiheit» und «Gleichheit» kennt, vermag zu ermessen, dass Welten zwischen den Voraussetzungen obrigkeitlicher Konzessionspolitik und den wahren Wünschen des Landvolks liegen<sup>61</sup>.

6. Streitigkeiten wegen Abgaben gehören wesentlich zum Verhältnis zwischen Obrigkeit und Untertanen. Unabhängig davon, ob die Pflicht zur Abgabenerlieferung grundsätzlich hinterfragt wird oder nicht, kommt es stets zu Auseinandersetzungen, in denen die Leistungspflichtigen versuchen, möglichst wenig Zinsen oder Zehnten zu liefern oder einen für sie möglichst günstigen Abgabemodus als durch Gewohnheit sanktioniert auszugeben. Wir betreten hier ein Feld, in dem gar nicht so «altes» Recht und vermeintliche oder real existierende Urkunden herrschen, um welche Gegenstände ein in weitgehend feststehenden Formen ablaufendes

<sup>60</sup> P. Wernle wie Anm. 11, Bd. 3, 491, 519 f. L. Freivogel in Geschichte der Landschaft Bd. 2, 89. Hinter dem letzten Satz steht eine ehrliche Überzeugung vieler Angehöriger der regierenden Schicht, vgl. W. von Wartburg wie Anm. 7, 99 ff. und H. Büchi wie Anm. 13, 281 f.

<sup>61</sup> M. Manz, Untersuchungen zur Geschichte der Basler Landschaft in der Helvetik, ungedr. Liz.-Arbeit Basel 1979. H. Frey, Basel während der Helvetik, Basel 1877 (55. NblGGG). F. Vischer, Der Kanton Basel von der Auflösung der Nationalversammlung bis zum Ausbruch des 2. Koalitionskrieges, Diss. Basel 1905. H. Buser, Der Bodenzinssturm in der Landschaft Basel, Oktober 1800, BasJ 1901, 165 ff. Vgl. die Auffassung der österreichischen Untertanen in Schwörstadt über die Konsequenzen der Abschaffung ihrer Leibeigenschaft 1781–1798, A. Schlageter wie Anm. 27.

Rollenspiel zwischen Obrigkeit und Untertanen stattfindet. Ausserdem sind nicht nur Streitigkeiten einzelner Gemeinden und Personen mit der Obrigkeit zu untersuchen, sondern auch solche innerhalb der Dörfer, da oft die zur Debatte stehende Leistung aufgrund der Stärke der obrigkeitlichen Position nicht in Frage gestellt werden kann. In solchen Fällen drehen sich die Auseinandersetzungen um die Aufteilung der Leistungspflicht unter verschiedene Gemeinden oder Landleute. Ich möchte vermuten, dass Konflikte wegen Abgaben und Leistungen seit 1789 besonders häufig auftreten – ohne dass ihr Verlauf vom gewohnten Bild abweichen müsste. Dabei werden sehr viele kritische Situationen durch die Landvögte selber provoziert; wozu anzumerken ist, dass gerade im letzten Jahrzehnt des «Ancien Régime» speziell unfähige Individuen dieses wichtige Amt innehatten. Immerhin muss man ihnen zugute halten, dass ihre Aufgabe angesichts der gespannten Lage und der vielen Anzeichen von «Unbotmässigkeit» unter den Landleuten anspruchsvoller geworden ist. Für willkürliche Härte steht jetzt den Opfern der denunziatorische Begriff «Tyrannis» zur Verfügung; und da es der Zufall (?) will, dass die schlimmsten «Tyrannen» zugleich keinerlei Sympathien für die Sache der Revolution zeigen, vielmehr einige der im Lande allgemein verhassten Emigranten beherbergen, ist es weiter nicht verwunderlich, dass ihnen die Untertanen sehr genau auf die Finger schauen<sup>62</sup>. So bleibt den vielgeplagten Räten nichts anderes übrig, als die angebotene Rolle der gerechten Regenten zu übernehmen, die schlimmsten Willkürakte der Landvögte zu tadeln und damit den Landleuten in Einzelfällen gegen ihre «Vorgesetzten» recht zu geben<sup>63</sup>. Wie überhaupt die Räte sich zunehmend bemühen, nicht einfach den Herrenstandpunkt durchzusetzen, sondern mit Appellen an die Einsicht und Vernunft der Untertanen<sup>64</sup> versuchen, unter Verzicht auf provokatives Moralisieren und schwer ver-

<sup>62</sup> S. Anm. 12. M. Birmann, *Gesammelte Schriften* Bd. 1, Basel 1894, 2–5.

<sup>63</sup> Bestes Beispiel die gründliche Untersuchung der Klagen des Amts Homburg gegen seinen Landvogt im Prot. der Landkommission Prot. J 3, 10. 2. 1795. 4. 3. 1795, 21. 5. 1795. 25. 8. 1795.

<sup>64</sup> Der dauernden Kritik der Heimarbeiter an der Pflicht zur Beitragsleistung für die Posamenter-Armenkasse trägt die Obrigkeit nicht dadurch Rechnung, dass sie die Beiträge reduziert oder einen Heimarbeiter aus der Kasse unterstützen würde, sondern dadurch, dass sie ausgewählte Arbeiter einlädt, der Abrechnung über die Beiträge in der Stadt beizuwohnen, Prot. Kl. Rat 166, fol. 279v, 7. 8. 1793. Die Proteste gehen dennoch weiter: H. Joneli, *Arbeitslosenfürsorge im alten Basel*, *BasZG* 6 (1907) 180 ff., bes. 264 f. Vgl. Prot. Kl. Rat 168, fol. 140r, 11. 4. 1795 Petition der Heimarbeiter aus dem Amt Waldenburg, Farnsburg und Homburg.



ständige Neuerungen der Kritik eine möglichst geringe Angriffsfläche zu bieten<sup>65</sup>.

Aber es gibt Punkte, in denen auch die untertanenfreundlichsten Repräsentanten der Obrigkeit nicht nachgeben können: nämlich die Abgabenfragen. Nachdem die Einkünfte aus den Nachbarterritorien, insbesondere aus dem Elsass, völlig ausbleiben, sind Konzessionen auf dieser Ebene finanziell nicht tragbar<sup>66</sup>. Fasnachtshühner werden nach wie vor eingezogen, auch wenn dies zu sehr ernstesten Zwischenfällen zwischen Gemeinden und Landvögten führt; Zehnten werden nur aus den schon früher üblichen Gründen nachgelassen: bei Unwetterschäden. Immerhin schlagen die neuen Prinzipien der Legitimierung von Herrschaft teilweise auch auf diesen Bereich durch. Da ja eine Obrigkeit für das Wohl ihrer «Landeskinder» oder «Angehörigen» (wie man jetzt statt «Untertanen» lieber sagt) besorgt sein muss, was auch für den vernünftigen Landmann einsehbar sein sollte, können widersinnige, unlogische Abgaben nicht weiter bestehen. Aus diesem Grund werden die Landgarbenzehnten in Bubendorf der Erkenntnis geopfert, dass sie jede Aussicht auf Gewinn bei der Bewirtschaftung des damit belasteten Bodens zunichte machen. Dies erfolgt allerdings erst auf Drängen der Betroffenen – wie kommen sie aber dazu, gerade jetzt mit diesem Begehren an die Obrigkeit zu gelangen<sup>67</sup>? Durchgehend ist zu beobachten, dass die Abgabepflichtigen jetzt anfangen zu fragen, welchen Sinn ihre Leistungen haben; sie wollen wissen, wofür sie bezahlen, was mit ihrem Geld geschieht und

<sup>65</sup> Verzicht auf die Einführung der noch in den 1780er Jahren geplanten Viehversicherung, Prot. Gr. Rat 13, fol. 458, 2. 4. 1787. fol. 484r, 1. 10. 1787. Gemäss einem Gutachten der Landwirtschaftskommission (Prot. Gr. Rat 14, fol. 150v, 5. 9. 1791) wird beschlossen, auf den Plan zu verzichten (fol. 157r, 3. 10. 1791). Ähnlich wird das 1787 erwogene Projekt einer Verbesserung der Fronordnung 1790 zwar wieder vorgenommen, aber gleich einer heissen Kartoffel fallen gelassen: Die Landkommission soll «zu schicklicher Zeit» die Resultate der Enquête von 1787 diskutieren, Prot. Kl. Rat 163, fol. 97r, 31. 3. 1790.

<sup>66</sup> Auf das Gesuch verschiedener Wirte, das Ohmgeld zu ermässigen, wird nicht eingegangen mit dem Hinweis auf die Folgen für die «Standeseinkünfte» und den Umstand, dass eine «Abänderung alter Regalien überhaupt bedenklich» sei; um die Wirte dennoch zufriedenzustellen, wird ihnen ein grösseres Freiquantum für ihren Eigenbedarf zugestanden, Prot. Kl. Rat 162, fol. 365v, 18. 11. 1789 und Prot. Kl. Rat 163, 380r, 8. 12. 1790. Trotz des Aufruhrs in Sis-sach (s. Anm. 35) wird an der Lieferung der Fasnachtshühner festgehalten, da die Einkünfte verschiedener Beamter davon abhängen, Prot. Kl. Rat 169, fol. 436r, 30. 11. 1796. Erst in den Stürmen der Umwälzung vom Januar 1798 ist der Rat bereit – nicht die Hühner abzuschaffen, sondern denjenigen sein Vergnügen zu bezeugen, die von sich auf den Einzug dieser Abgabe verzichten, Prot. Kl. Rat 171, fol. 7r, 6. 1. 1798.

<sup>67</sup> Prot. Kl. Rat 163, fol. 254, 8. 9. 1790. 164, fol. 245r, 2. 7. 1791.

auf welcher Rechtsgrundlage die an sie gestellten Forderungen beruhen. Einige beginnen bereits zu überlegen, ob der Aufwand, der ihnen aus der Abgabenerlieferung erwächst, überhaupt zumutbar sei<sup>68</sup>. Das kann von der Kritik am Ablieferungsmodus bis zur Weigerung führen, einen über viele Dörfer verstreuten Bodenzins einzuziehen<sup>69</sup>. Festzuhalten bleiben die Grenzen all dieser Überlegungen: In konkreten Streitfällen wird nie das grundsätzliche Recht einer Obrigkeit auf Abgaben in Frage gestellt. Der Herrschaftsanspruch einer übergeordneten Macht wird noch immer fraglos akzeptiert, wie sich auch bis 1796 höchstens durch religiöse Überzeugungen motivierte Untertanen den «Huldigungen» zu entziehen versuchen. Fast immer kann der Rat die Instanz bleiben, an die die Unzufriedenen appellieren. Nur in Ausnahmefällen (und in dieser Hinsicht gehören die radikalsten Bewegungen gerade nicht dazu) finden sich mehrere Gemeinden zu einer gemeinsamen Aktion zusammen, was für die Räte die angenehme Folge hat, dass sie die meisten Fälle einzeln behandeln können. Die lokale Vereinzelung des Unmuts ist der Obrigkeit sehr willkommen, dient sie doch – neben andern Gründen – explizit als Argument dafür, bestimmte Abgaben wie das Fasnachtshuhn nicht der Unzufriedenheit der Landleute zu opfern, solange die Kritik daran nicht allgemein wird<sup>70</sup>.

Mit der festgestellten Zins- Zehnt- und Fronverdrossenheit allein ist also noch keine Revolution zu machen. Dazu müssten sämtliche bislang verstreut und wie zufällig auftretenden Momente zueinander in Beziehung treten: die theoretische Auseinandersetzung mit den Prinzipien der Revolution, wie sie in Ansätzen in Liestal möglich ist; die konkrete Frage, warum man eigentlich Zehnten und Zinsen schuldig sei<sup>71</sup>; dazu müssen Fakto-

<sup>68</sup> Böckten contra Sissach wegen Weidgang im Kienberg Prot. Kl. Rat 165, fol. 85v, 14. 3. 1792. Vgl. das Verlangen nach einer Abrechnung, die zeigt, wie die Obrigkeit Abgaben verwendet, z.B. im Protest des Binningers gegen das Wegmachergeld (vgl. Anm. 34), in den Forderungen von Liestal 1790 (vgl. Beilage), gipfelnd in der Staatskassenaffäre 1798 (vgl. die Lit. zur Basler Helvetik Anm. 2 und F. Vischer wie Anm. 61).

<sup>69</sup> Prot. Kl. Rat 164, fol. 322v, 24. 8. 1791.

<sup>70</sup> S. Anm. 66.

<sup>71</sup> In Ansätzen dort vorhanden, wo bei der Leistung von Abgaben Revolutionssymbole auftreten, so beim Muttenger Zehntenmahl 1796 (Anm. 38); einige Tage vor der Probe des Zehntenweins redet ein Schlosser in Liestal von «national» und sagt, «es sei vielleicht das letzte Mal, dass man den Zehnten gebe, man könne solchen in Geld bezahlen» – was einmal mehr zeigt, dass die Zahlbarkeit des Zehntens in Geld statt in natura bereits eine radikale Forderung darstellt, Prot. Kl. Rat 166, fol. 378v, 9. 11. 1793.

ren treten, die die Verengung des Blicks auf die je eigenen Probleme und die traditionelle Verachtung der Bauern gegen Handwerker und das Misstrauen der Nachbardörfer untereinander aufzubrechen vermögen. Nicht einmal das ideologisch am weitesten fortgeschrittene Liestal will im Grunde mehr als seine verlorenen Privilegien wiederbekommen. Wenn wir davon absehen, dass wir in Kenntnis der späteren Entwicklung in diesen Vorfällen Tendenzen entdecken können, die den Zeitgenossen nicht unbedingt auffallen mussten (aber sehr wohl auffallen konnten), scheint unsere Auffassung von der relativen «Ungefährlichkeit» der inneren Situation auch diejenige der Obrigkeit gewesen zu sein. Wenn man ausserdem noch bedenkt, dass alle Einschätzungen und Entscheidungen von einer kleinen Herrschaftselite ausgehen, die sich ohnehin selten über die Lage ihrer Untertanen informiert und die seit 1789 (nach Überwindung des ersten Schreckens) ihr Hauptaugenmerk auf die im Elsass verlorenen Einkünfte richtet, seit 1792 jedoch mit den direkten Folgen des Koalitionskrieges für die Stadt alle Hände voll zu tun hat, so wird durchaus verständlich, warum ihre Politik gegenüber den Untertanen auch in dieser Zeit von ad hoc-Lösungen ohne präventiven Charakter geprägt ist. Natürlich kann man die meisten konkreten Schritte auf bestimmte Tendenzen zurückführen, aus denen sich dann eine «Politik» rekonstruieren lässt. Doch eine dieser Tendenzen scheint die teils richtige, teils schlicht aus einem Informationsdefizit fliessende Überzeugung zu sein, auf die Treue der Untertanen zu ihrer Obrigkeit sei nach wie vor Verlass. Die im Zusammenhang mit der Liestaler Petition und der Aufhebung der Leibeigenschaft angestellten Überlegungen stehen vereinzelt da und erhalten ihre Bedeutung erst als Vorläufer des 1798 gesuchten Interessenausgleichs zwischen Stadt und Land.

### III.

Die Basler Landschaft blieb 1789 bis 1797 fast so ruhig wie in den Jahren 1654 bis 1788. Dafür verantwortlich ist das Ausbleiben von Provokationen durch die Obrigkeit, das Fehlen einer genügend breiten und für die Dorfaristokratien koalitionsfähigen Schicht, die eine effektive Gleichstellung mit dem Stadtbürger (politische Partizipation eingeschlossen) anstrebt, und der Umstand, dass Frankreich nicht nur an einer neutralen Schweiz, sondern in besonderem Masse an einem ruhigen Basel interessiert ist. Zusammen verhindern diese Momente, dass die stets vorhandene Unzufriedenheit in aktive und koordinierte Widersetzlich-

keit umschlägt. Für die Regierbarkeit des Landes heisst dies, dass Reformpläne zurückgesteckt werden müssen und Regierungshandeln zunehmend auf denjenigen Bereich beschränkt werden muss, den die Untertanen von sich aus akzeptieren. Zum Verständnis für die Vorfälle nach 1798 ist das Ergebnis wichtig, dass sich bereits im Zeitraum vor der helvetischen Umwälzung deutlich erkennen lässt, was die grosse Mehrheit der Landschaftler damals will: möglichst wenig Abgaben, eine Obrigkeit weit weg, aber in der Funktion als Appellations-, Schutz- und Fürsorgeinstanz auf Wunsch gegenwärtig; keine Landvögte, und dafür die Möglichkeit, in der Gemeinde frei schalten und walten zu können. Alle Forderungen sind unmittelbar problembezogen-konkret (sonst finden sie keinen Widerhall) und nicht restlos in ein repräsentativ-demokratisches Vokabular übertragbar. Damit ist der spätere Konflikt bereits angelegt zwischen der Bewegung der Dorfbewohner und derjenigen der städtischen Reformkräfte, die einen «modernen» Staat schaffen möchten.

Die Rolle Frankreichs ist nicht auf eine kurze Formel reduzierbar: Sehr wichtig ist das Beispiel, das das Elsass durch die Zehntverweigerung, durch Wahlen und das Aufkommen politischer Debatten bietet; dasselbe Land kann aber auch als Beispiel für Gewalt und Anarchie genommen werden, und es zeigt zusammen mit dem Bistum Basel, wie sich die Revolutionsarmeen verhalten. Frankreich stellt neue Protestformen bereit, die – wenn zunächst nur äusserlich übernommen – Träger alter Inhalte sein können. Diese Formen werden am schnellsten in kleinstädtischen Verhältnissen rezipiert; diese Rezeption kann ansatzweise zu jener typischen Verbindung von «alten» und «neuen» Freiheitsvorstellungen führen. Eine eigentliche Geburtshelferfunktion für den Umsturz des alten Systems kommt Frankreich nur indirekt zu, indem es exemplarisch zeigt, dass die Herrschaft einer Obrigkeit nicht länger selbstverständlich ist. Dieses Vorbild zerstört die «Internationale» der Obrigkeiten und öffnet einer erst noch zu definierenden Freiheit eine Gasse. Viel direkter wirkt die militärische Bedrohung, die von ihm ausgeht, die aber auch wirklich die einzige Hoffnung für alle darstellt, die unter dem bestehenden System leiden. Aus der festgestellten Immobilität der Verhältnisse folgt, dass sich die Waagschale nur dann zu ihren Gunsten neigt, wenn die «Grande Nation» durch eine aktive Drohgebärde die Stellung der Obrigkeit entscheidend schwächt<sup>72</sup>.

<sup>72</sup> Vgl. die Handlungsweise der süddeutschen «Patrioten», denen die erdrückende Präsenz kaiserlicher Truppen keine andere Wahl lässt, als ganz auf die Macht französischen Militärs zu bauen, H. Scheel wie Anm. 22, 227–242.

Denn das «Ancien Régime» ist dort, wo eine gewisse Regierungskunst vorhanden ist und wo die Herrschenden nicht aus Angst oder Überheblichkeit das Mass für das Mögliche verlieren, von einer beachtlichen Anpassungsfähigkeit. Ein Gebilde wie der Stand Basel zeigt keine eigene inner Dynamik, die notwendig innerhalb eines Jahrzehnts in die grosse Umwälzung führen und den Bruch mit dem Patriarchalismus bringen müsste. Eine Front zwischen Untertanen einerseits und Obrigkeit andererseits entsteht in dieser Geschlossenheit selten; die unruhigen Köpfe bleiben eine Minderheit, die die Gemeinden nicht hinter sich bringen kann, wenn sie die traditionellen Gegenstände und Austragungsformen des Konflikts mit der Herrschaft verlassen will. Damit fehlen auch für die «Patrioten» in der Hauptstadt die Voraussetzungen, um in den regierenden Kreisen die Lösung durchzusetzen: Ersatz der patriarchalischen Legitimation ihrer Herrschaft durch eine demokratische Basis; zumal auch die (wenigen) Anhänger dieses Weges nicht daran interessiert sind, in einer Verfassungsänderung den Landleuten eine aktive und zentrale Rolle zuzugestehen<sup>73</sup>. Erst hinterher lässt sich feststellen, dass sich in den 1790er Jahren alle jene Elemente herausbilden, die im Januar 1798 eine – wenn auch ephemere – Koalition zwischen den Unzufriedenen in den Dörfern, den Liestaler «Jakobinern» und den gemässigt-republikanisch gesinnten Stadtbürgern ermöglichen.

<sup>73</sup> P. Ochs Korrespondenz ed. G. Steiner wie Anm. 17, Bd. 2, XCIII. CXXXIV f.

*Beilage*

## Die Petition der Gemeinde Liestal vom 21. Juli 1790

(1. Seite)

«Titt. Hochgeachte Gnädige Herren und Obere  
(darunter von späterer Hand: «Beschwerden der Gemeinde Liestal  
21. Juni 1790)<sup>74</sup>

Da die Bürgerschaft zu Liechstal überzeugt ist, wie viel U.G.H.u. Oberen daran ligt, dero Unterthanen glücklich zu machen, wovon wir erst kürzlich durch ein Schreiben von U.G. Herren den Herren Häupteren bewaise haben, wordurch auch alle Gemeindsgenossen bey Verlesung desselben mit dankvollem Herzen gerührt, und nehmen daher die Freyheit, durch einen Ausschuss ihr anligen Unterthänigst bittend vorzulegen, in nachfolgendem.

Erstens. Bittet die Gemeind Liechstal U.G.H. demütigst Hochdieselben möchten dero Unterthanen die Leibesfreyheit und mitverbundenes in Gnaden schenken.

Zweytens. Weilen sich die Bürgerschaft seit einem Jahrhundert so stark vermehrt, dass die meisten Professionen übersetzt sind, u. bald nicht weiss was man die jungen Leüthe Lernen lassen will, so bittet die Gemeind demüthigst, um Beruffs- u. Handelsfreyheit; Wie auch das Bierausschenken zu halten, wie vor Alters hero.

Drittens. Hat sich die Gemeind über einige Herren Bürger von Basel, welche hier Handthierung treiben zum Nachtheil der Professionisten, zu beklagen, u. durch den Anwachs ihrer Familien, Häuser u. Gütterkaufens, noch ein mehreres zu beförchten ist, u. da die Gemeind so zahlreich ist, so bittet die Gemeind um Verscho-nung neüer Bürger u. Hindersässen.

(2. Seite) Viertens. Bittet die Gemeind, da sie einsehen wie die Waldungen in Zerfall gerathen, dass die EinigsMstr. nicht mehr unter einem Herren stehen, der Gnadenbezeügungen austheilen kan, sonderen, unter MGH. u. Lobl. Waldcommission, auch bittet die Gemeind gleich einem Dorf, Einungsgemeind halten zu dörfen.

<sup>74</sup> Das später hinzugesetzte Datum ist vermutlich falsch; ein Blatt, das in Stichworten dieselben Klagepunkte aufzählt und als einziges die Unterschriften von sechs Liestaler Bürgern trägt, ist datiert «Liestal, den 20t jully 1790», wobei die letzten drei der erwähnten Unterschriften mit dem Vermerk «den 23. Jul.» versehen sind (vgl. Quellenverzeichnis zur «Beilage», unten S. 95).

Fünftens. Wegen den Harschiereren u. dessen Besoldung, wird keine rechnung abgestattet, da doch die Gemeind seit derer errichtung zugenommen, u. das nemliche Geld wie anfangs die Person bezahlte, noch bezahlt werden muss, hingegen bezahlt ein jedes Dorf dieser Beamtung alle Quartal sein bestimmtes.

Sechstens. Wegen der Strass durch Liechstal vom KaibgassBrücklin vor dem Unterenthor, bis vor das Oberethor, welches ehedessen durch das Gemeinwerkh u. kosten der Stuben ist gemacht worden, nun aber seit einigen Jahren, auf Befehl H. Schultheiss durch die Bahnwarten den Weeg nach gebotten u. die Kösten in die Frohnrechnung sollen gebracht werden.

Siebtens. Die Ziegelhütten betreffend, welche der Gemeind gehört, u. alle dabey vorkommende Kösten zu tragen hat, auch viele Gemeinwerkh dabey vorkommen, dass Brennholz dazu aus hiesiger Waldung genommen wird, so werde die Waar wenn sie durch die SchauMstr. für gut erfunden, wurde selbige ausgemessen, seit einigen Jahren aber musste man durch H. Schultheiss Hebdenstreit die Waar so man brauchte erlangen, sonsten durfte der Ziegler keine geben; die Gemeind bittet dass es bey dem Alten gebrauch verbleiben möchte;

(3. Seite) Item Schriften die auf das Rahthaus gehören, neml. eine Schrift wegen dem Kuffenthal, ein Protocol in Quart worinnen Erkanntnussen, Vergleiche u. dergleichen geschrieben sind, soll H. Schultheiss Hebdenstreit in Händen haben, die EinigsMstr. Rechnungen gehörten auf die Stuben, diese samtliche Schriften werden zurück begehrt.

Achtens. Die Gemeind wünscht, aus sonderbarem Zutrauen dass H. Stattschreiber, der als Richter zu hiesigen Geschäften gehört, zuweilen dem Gericht u. Verhör, sonderlich aber bey den Stuben- u. Armenrechnung sich einfinden möchte, wie auch, dass ein VerhörProtocol möchte geführt werden, ingleichem wünscht die Gemeind, dass Ihro Wohl-Ehrwürden Herr Decanus Zwinger, wieder zur Armenrechnung kommen möchte, auch bey berathung der Armenanstalten nützlich sein würde.

Neüntens. Bittet die Gemeind Liechstal U.G.H. in aller unterthänigkeit, Hochdieselben möchten der Ao 1673. ausgegangener Hohen Raths Erkanntnus krafft welcher, die Schultheissen zu Liechstal aus derselben Mittel sollen genommen werden, nach des H. Schultheissen Hebdenstreit absterben, Gnädigst eingedenk sein u. in betrachtung ziehen.

Über obige Punckten, bittet die Gemeind unterthänigst J.G.F.W. Hochdieselben möchten Gnädigst geruhen, diesen Männereu Nahmens der Gemeind ein Cantzleybefehl zu ertheilen.»

Die oben wiedergegebene Fassung trägt am linken Rand folgende Zeichen: Zum 1. Punkt: a. Zum 2. Punkt: c. Zum 3. Punkt: c. Zum 4. Punkt: c. Zum 5. Punkt: a. Zum 6. Punkt: c. Zum 7. Punkt: «a, Durch ein freundschaftl. Gesuch werde H. Schultheiss gebetten von diesem puncten abzustehe(n), welches ersprochen;». Zum «Item»: a. Zum 8. Punkt: a. Zum 9. Punkt: NB. a.

Nachträglich durchgestrichen sind die Texte von Punkt 1, 5, 7, Item, 8. In Punkt 2 ist der letzte Satz «Wie auch das Bierausschenken zu halten, wie vor Alters hero.» gestrichen.

*Quellen:* Text der Petition oben nach Staatsarchiv Basel-Stadt, Städte u. Dörfer L 12 a.

Unter dieser Signatur eine Reihe von Aktenstücken zur Liestaler Petition, worunter auch der für die Datierung herangezogene Zettel:

– zwei mit «H» gezeichnete Briefe, in denen einige Klagepunkte der noch geheimen Liestaler Versammlungen referiert werden; der Schrift nach zu vermuten, dass «H» = Pfarrer Johann Jakob Huber in Sissach; vom 18. Juni und 29 Juni 1790 (ehemals Vaterländische Bibliothek O 26, 2 No. 8 u. 9.).

– undatiertes Zettel mit vier Fragen und Antworten zu Handels- u. Berufsfreiheit, Weinhandel, Waldungen und Bierausschenken (ehemals Vaterländische Bibliothek O 31, 2 No. 15). Diese vier Punkte entsprechen genau denjenigen Forderungen, die im Kleinratsprotokoll eingetragen sind (Prot. Kl. Rat 163, fol. 214<sup>r</sup>, 31. 7. 1790).

– ein Bogen mit acht Forderungen vom 21. Juni 1790, korrigiert und mit Randbemerkungen versehen (ehemals Vaterländische Bibliothek O 31, 2 No 15).

– ein Handzettel in Querformat, überschrieben «NB. Major Kolb Ihr seyt frey. Schweizer», acht Klagepunkte in Stichworten, weitgehend identisch mit denjenigen, die im oben abgedruckten Petitionstext erscheinen; Randbemerkungen «c», «Ø» und «X»; Tinte über Bleistiftentwurf; daneben Datum «Liestal, den 20t jully 1790» und drei Namen, alle von derselben Hand: Samuel Hoch Armenschaffner, Samuel Seiler Stubenmeister, Niclaus Hoch; darunter neben neuem Datum «23. Jul.» drei weitere Namen: Leonh. Seiler des Gerichts, Joh. Gysin des Gerichts, Joh. Seiler Mezger (ehemals Vaterländische Bibliothek O 31,2 No. 15).

– drei Exemplare des oben abgedruckten Petitionstextes mit geringen, meist nur orthographischen Varianten; von verschiedenen Händen; alle undatiert und ohne Unterschriften (ehemals Vaterländische Bibliothek O 31,2 No. 15 und O 26,2 No. 10).



– Text eines Liedes in neun Strophen, gezeichnet «G. St.»; revolutionsfreundlich und kritisch gegen Brachzehnten und die Unfreiheit des Landes unter der Herrschaft Basels; ohne Datum (ehemals Vaterländische Bibliothek O 31,2 No. 36).

*Dr. Christian Simon,  
Historisches Seminar der Universität,  
Hirschgässlein 21,  
CH-4051 Basel*